Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

BEARBEITET VON Andreas Müller
TELEFON +49 30 18444 23119
FAX +49 30 18444 99998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

GESCHÄFTSZEICHEN 200.22900.53-2024-77.478126
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 8. Juli 2024

**Einschreiben/Rückschein**
Nichino Europe Co. Ltd.
5 Pioneer Court, Vision Park
Frau Dr. Celine Chassot
Histon
CB24 9PT CAMBRIDGE
GROSSBRITANNIEN

**Quickdown mit dem Wirkstoff Pyraflufen-ethyl**

**Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz**

**Bescheid**

Ihr Antrag vom 10. Juni 2024, eingegangen am 10. Juni 2024

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wie folgt zugelassen:

A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und für die Krautabtötung in Pflanzkartoffeln wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 8. Juli 2024 bis zum 4. November 2024 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 32.000 Liter, ausreichend für etwa 20.000 ha Saat- und Pflanzkartoffelbestände, begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

| Schadorganismus | Kultur |
|---|---|
| Krautabtötung | Pflanzkartoffel |

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW470)
Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:
Aufgrund der Auswirkungen des Wirkstoffes Pyraflufen-ethyl und des Mittels "Quickdown" gegenüber aquatischen Organismen (z. B.: Pyraflufen-ethyl: *Selenastrum capricornutum* EbC50 = 0,31 µg/L; Metabolit E1: *Lemna gibba* NOEC = 0,84 µg/L besitzt das o.g. Pflanzenschutzmittel ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW605-2)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

50 % - 5 m; 75 % - 5 m; 90 % - *

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyraflufen-ethyl besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Ableitung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffes Pyraflufen-ethyl gegenüber der Alge *Selenastrum capricornutum* mit einer EbC50 von 0.31 µg a.i./L. Ausgehend von den geltenden Modellen zur Abdrift (hier: EVA 3) und einem Sicherheitsfaktor von 10 ist die Anwendungsbestimmung NW605-1/606 erforderlich, um einen ausreichenden Schutz von Gewässerorganismen vor Einträgen des o.g. Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer zu gewährleisten.

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung mit der Kodierung NW605.

(NW706)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Begründung:

Das o. g. Pflanzenschutzmittel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyraflufen-ethyl sowie dessen Metaboliten besitzen ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Auf Grund der geringen Halbwertszeit des Wirkstoffes Pyraflufen-ethyl im Boden (DT50 < 1 d) werden bei der Risikobewertung für aquatischen Organismen durch Einträge in das Oberflächengewässer über Run-off und Drainage nur die Bodenmetaboliten E1 und E2 berücksichtigt. Entscheidungsrelevant für die Ableitung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Bodenmetaboliten E2 gegenüber der Alge *Selenastrum capricornutum* mit einer EbC50 von 0.16 µg/L. Für die Berechnung von Einträgen des Metaboliten E2 in Oberflächengewässer über die Eintragspfade Run-off und Drainage wurde das Simulationsmodell EXPOSIT3.02 herangezogen. Die allgemeinen Eingabeparameter für alle Anwendungen wurden wie folgt gewählt: Molekulargewicht 327,1 g/mol (79,3 % des Wirkstoffs), Bildungsrate 40 % (= 3,3 g/ha bei 10,4 g a.i./ha), DT50 = 33 d, Koc = 1916, Wasserlöslichkeit 7,6 mg/L, Gefährdungsgruppe I. Gemäß einer Berechnung der über den Pfad Oberflächenabfluss zu erwartenden Einträge mit dem Modell Exposit 3.02 und Sicherheitsfaktoren von 10 für den Metaboliten E2 ist nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die o.g. Anwendungsbestimmung erforderlich, um

einen ausreichenden Schutz von Gewässerorganismen vor Einträgen des o.g. Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer zu gewährleisten.

(NT109-1)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist  oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Quickdown weist eine hohe Toxizität gegenüber höheren Pflanzen auf. Als entscheidungsrelevant für die Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen bei Einsatz des Mittels Quickdown wurde eine ER50 von 8 mL Pr./ha an *Beta vulgaris* im vegetative vigor test abgeleitet. Ausgehend von den geltenden Modellen zur Abdrift (hier: EVA 3) und einem Sicherheitsfaktor von 10 ist die Anwendungsbestimmung NT109 erforderlich, um einen ausreichenden Schutz terrestrischer Biozönosen zu gewährleisten.

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:
Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsauflagen zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS110-1)
Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:
Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsauflagen zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS2101)
Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:
Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsauflagen zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

(SS610)
Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:
Aufgrund der Einstufung und Kennzeichnung des Mittels (vgl. Bundesanzeiger: "Bekanntmachung über die Ableitung von gefahrenbasierten Kennzeichnungsauflagen zur Anwendungssicherheit im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der CLP-Verordnung für Gemische (BVL 15/02/13) vom 23. September 2015 " (BAnz AT 19.10.2015 B2)).

D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)
SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen. /Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NW262)
Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW265)
Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

(SB001)
Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)
Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)
Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)
Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)
Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)
Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)
Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:
Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Januar 2025** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S2) Gefahr

Gefahrenpiktogramme: (GHS05) Ätzwirkung, (GHS07) Ausrufezeichen, (GHS08) Gesundheitsgefahr, (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H304)
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(H315)
Verursacht Hautreizungen.

(H317)
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H318)
Verursacht schwere Augenschäden.

(H332)
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

(H400)
Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)
Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P261)

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

(P270)

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

(P272)

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P301+P310+P331)

BEI VERSCHLUCKEN:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

(P302+P352)

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser/ ... waschen.

(P304+P340)

BEI EINATMEN:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

(P305+P351+P338)

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

(P333+P313)

Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P337+P313)

Bei anhaltender Augenreizung:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P362+P364)

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Und vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P405)

Unter Verschluss aufbewahren.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

## F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN165)
Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

(NN170)
Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

(Ohne Kodierung)
In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und den spezifischen Umweltbedingen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebsspezifischen Bedingungen geprüft werden.

(Ohne Kodierung)
Da das Pflanzenschutzmittel Quickdown bereits zur Krautabtötung im Kartoffelanbau regulär zugelassen ist, wird die Antragstellerin aufgefordert bis zur nächsten Saison alle Anstrengungen zu unternehmen, um die reguläre Zulassung von Quickdown um die Anwendung in Pflanzkartoffeln zu erweitern.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Anwendung:**

| | | |
|---|---|---|
| **1.** | **Anwendungsgebiet** | |
| | Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Krautabtötung |
| | Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: | Kartoffel (Pflanzkartoffel) |
| **2.** | **Einsatzgebiet:** | Ackerbau |
| **3.** | **Angaben zur sachgerechten Anwendung** | |
| | Anwendungsbereich: | Freiland |
| | Stadium der Kultur: | Bis 14 Tage vor der Ernte |
| | *in dieser Anwendung:* | 2 |
| | *für die Kultur bzw. je Jahr:* | 2 |
| | Abstand der Behandlungen: | mind. 4 Tage |
| | Anwendungstechnik: | spritzen |
| | Aufwand: | |
| | *je Behandlung* | 0,8 L/ha in 300 - 600 L Wasser/ha + 2 L Toil/ha |
| | *je Kultur bzw. je Jahr* | 1,6 L/ha + 4 L Toil/ha |
| **4.** | **Wartezeiten:** | 14 Tage |